

Hallenordnung

für die Sporträume der Landeshauptstadt Kiel

Vom: 13.02.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Es liegt im Interesse aller, den Sportraum, dessen Einrichtungen und die Geräte sorgsam zu benutzen und damit in einem guten Zustand zu erhalten.
- (2) Der Sportraum darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes für Sportförderung oder des Amtes für Schule genutzt werden. Die festgelegten Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Alle Handlungen, durch die der Sportraum, die Einrichtungen und die Geräte beschädigt werden können oder die dem Benutzungszweck widersprechen, sind zu unterlassen.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- das Rauchen und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken in dem Sportraum, in den Nebenräumen und auf dem Schulgelände nicht gestattet ist. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Sportförderung oder das Amt für Schulen.
- das Mitbringen von Essen und Trinken bei Kindergeburtstagen grundsätzlich nicht erlaubt ist.
- der Sportraum und soweit vorhanden die Turnschuhgänge nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden dürfen.
- Harze oder andere klebende Haftmittel nur mit einer Ausnahmegenehmigung benutzt werden dürfen
- Geräte nur mit Zustimmung des Amtes für Schule oder des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen aus der Halle entfernt oder hineingebracht werden dürfen.
- weder Turngeräte (einschließlich der Matten) noch andere Gegenstände über den Hallenboden geschliffen werden dürfen. Sie sind zu tragen bzw. zu fahren.
- die Ausgänge und Notausgänge freizuhalten sind.
- der Einsatz von Gasdruckfanfaren verboten ist.
- keine Tiere in das Gebäude mitgebracht werden.
- keine Fahrräder und Fahrzeuge in die Halle gebracht werden.

- (2) Während des Übungsbetriebes sowie bei anderen Veranstaltungen hat ständig ein*e verantwortliche*r Übungsleiter*in anwesend zu sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Sportraum und die Nebenräume nicht durch Unbefugte betreten werden.

- (3) Der*Die Nutzer*in hat dafür zu sorgen, dass im Unglücksfall „Erste-Hilfe“ geleistet werden kann. Dazu ist Verbandsmaterial mitzuführen.
- (4) Vor Verlassen ist der Sportraum aufzuräumen. Die Sportgeräte sind ordnungsgemäß zurück zu stellen, die Wasserhähne abzustellen, die Leuchtkörper auszuschalten und die Fenster zu schließen. Alle Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Das Gelände, zu dem der Sportraum gehört, ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

§ 3 Haftung

- (1) Der*Die Nutzer*in haftet für alle entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtungen und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Außenanlagen.
- (2) Der*Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten.
- (3) Der*Die verantwortliche Leiter*in hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Sportraumes und der zu benutzenden Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Beschädigungen des Sportraumes sind unverzüglich dem*der Hausmeister*in bzw. dem*der Hallenwart*in, über die Homepage der Landeshauptstadt Kiel (www.kiel.de) oder per Mail zu melden oder ins Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, sind von den Verursacher*innen zu ersetzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Kiel für die Überlassung von Schul- und Sporträumen und des Verkehrsübungsplatzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Hausrecht

Die Landeshauptstadt Kiel und ihre Beauftragten üben das Hausrecht aus. Innerhalb ihrer Belegungszeit üben die Nutzer*innen das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung für die Sporträume der Landeshauptstadt Kiel vom 06. Juni 2008 außer Kraft.

Kiel, den 13.02.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister